

ÜBERSICHT

M. 1:25.000

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende  
 Abchrift/Ablichtung/m. der vorgelegten Urschrift/Aus-  
 fertigung/Beglaubigten/einfachen/Abchrift/Ablichtung  
 der/des B-Planes  
 (Bezeichnung des Schriftstücks)  
 übereinstimmt. Die Beglaubigung wird erteilt zur Vorlage bei-

Lehre, den 10. März 1992

Der Gemeindedirektor



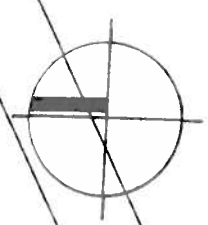
# GEMEINDE LEHRE OS GROSS BRUNSRÖDE BEI DER SCHMIEDE

DIE AUFLAGEN/MASSGABEN DER ANZEIGENVERFÖ-  
 GUNG SIND IN DIESER PLANFASSUNG ENTHALTEN

## BEBAUUNGSPLAN

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig



M 1:1000

# PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 81)

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG



DORFGEBIETE



DORFGEBIETE, s. textliche Festsetzung Ziff. 4

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,3

GRUNDFLÄCHENZAHL

I

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o

OFFENE BAUWEISE



BAUGRENZE



STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, Hauptgebäudeorientierung

## VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



SICHTDREIECK, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

## GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH



PARKANLAGE

## WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



WASSERFLÄCHEN, Graben

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, s. textliche Festsetzung Ziff. 2 und 3

## SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:
  - a) STELLPLATZE UND GARAGEN
  - b) NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,8 m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE: HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m.
2. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BauGB.  
INNERHALB DER MIT 1 BEZEICHNETEN FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT:
  - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRÄUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCH, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, PFAFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN.  
DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MINDESTENS 3 STÜCK JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MINDESTENS 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
  - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCHEN ZU PFLANZEN.
  - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND Ggf. DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
3. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BauGB.  
UFERBEGLEITEND ZUM GRABEN SIND JE 10 m LÄNGE DES 3 m BREITEN PFLANZGEBOTES 1 GROSSKRONIGES GEHÖLZ WIE SCHWARZERLE, ROTERLE, ESCHEN, EICHEN, WEIDEN ODER 2 KLEINKRONIGE GEHÖLZE WIE KOPFWEIDEN ZU PFLANZEN.
4. DAS DORFGEBIET MD GEM. § 5 BAUNVO IST GEM. § 1 (4) BAUNVO GEGLIEDERT. IM EINGESCHRÄNKTE DORFGEBIET MD SIND NICHT ZULÄSSIG:  
SONSTIGE NICHT STORENDE GEWERBEBETRIEBE UND TANKSTELLEN.  
NUR AUSNAHMSWEISE SIND ZULÄSSIG:  
WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE.

Auf  
der  
29. O  
nung  
der t  
. 40

. 40

. 40

Der  
sein  
Aufs  
schli  
Der  
gemäß  
2. 70  
macht

. 40

. 40

Die  
Inhal  
und w  
samen  
Ben,  
nach  
Sie i  
lung  
Anlage  
Die Üt  
dender  
ist ei

. 40

. 40

Der E  
wurde